

ALLGEMEINE EINKAUFBSBEDINGUNGEN DER PLUKON FOOD GROUP FÜR DEUTSCHLAND ZUR VERWENDUNG GEGENÜBER UNTERNEHMERN

1. Definitionen

Die folgenden Begriffe haben die nachstehende Bedeutung:

- **Angebot:** Ein Angebot des Lieferanten an Plukon zum Abschluss eines Vertrags;
- **Güter:** alle körperlichen Gegenstände im Sinne von § 90 BGB sowie alle Vermögensrechte;
- **Dienstleistung(en)/Dienstleistungserbringung:** durch den Lieferanten für Plukon zu erbringende Dienstleistungen jeglicher Art, die im Angebot, im Auftrag oder im Vertrag beschrieben sind;
- **Lieferant:** die juristische oder die natürliche Person, mit der (i) Plukon einen Vertrag schließt, die Plukon ein Angebot zum Abschluss eines Vertrags macht oder der Plukon einen Auftrag in Bezug auf die Lieferung von Gütern und/oder die Erbringung von Dienstleistungen erteilt, und die (ii) als Unternehmer im Sinne von § 14 BGB zu qualifizieren ist;
- **Vertrag:** ein Vertrag zwischen den Parteien über den Verkauf und die Lieferung von Gütern an Plukon und/oder die Erbringung von Dienstleistungen zu Gunsten von Plukon;
- **Auftrag:** jede an den Lieferanten gerichtete Anfrage von Plukon in Bezug auf den Verkauf und die Lieferung von Gütern und/oder die Erbringung von Dienstleistungen;
- **Partei(en):** Plukon und/oder der Lieferant;
- **Plukon:** Plukon Food Group B.V. mit salzungsmäßigem Sitz in Wazep, eingetragen im niederländischen Handelsregister unter der Nummer 30255837 sowie deren Tochtergesellschaften und konzernrechtlich verbundene Unternehmen;
- **Schriftlich:** per Schreiben bzw. Einschreiben, per Fax, per E-Mail oder durch Zustellungsurkunde;
- **Geschäftsbedingungen:** diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen von Plukon.

1. Anwendbarkeit

2.1 Jedes Angebot, jeder Vertrag, jeder Auftrag und jede Verhandlungssituation sowie jedes vorvertragliche Verhältnis, in dem sich Plukon und der (potenzielle) Lieferant zum Zwecke einer Angebotsunterbreitung, eines Vertragsschlusses oder einer Auftragserteilung befindet, richtet sich ausschließlich nach diesen Geschäftsbedingungen.

2.2 Wurde zwischen den Parteien einmal ein Vertrag unter Anwendbarkeit dieser Geschäftsbedingungen geschlossen, so finden die Geschäftsbedingungen auch auf jeden danach zwischen den Vertragspartnern geschlossenen Vertragsanwendung, es sei denn, dass im Rahmen des betreffenden Folgevertrags ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

2.3 Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder Dritter finden keine Anwendung. Dies gilt auch dann, wenn Plukon ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn Plukon auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein stillschweigendes Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

2.4 Weicht ein Vertrag von einer oder mehreren Bestimmungen der Geschäftsbedingungen ab, so genießen die vertraglichen Bestimmungen Vorrang. Die übrigen Bestimmungen der Geschäftsbedingungen bleiben in diesem Fall uneingeschränkt auf den Vertrag anwendbar.

2.5 Im Falle der Nichtigkeit oder der Nichtigerklärung einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen bleiben die übrigen Bestimmungen der Geschäftsbedingungen uneingeschränkt auf den Vertrag anwendbar. Die Parteien verpflichten sich über den Austausch der nichtigen oder für nichtig erklärten Bestimmung der Geschäftsbedingungen durch eine gültige bzw. nicht für nichtig erklärbare Bestimmung, die dem wirtschaftlichen Zweck und dem Inhalt der nichtigen bzw. der für nichtig erklärten Bestimmung möglichst nahekommend, zu verhandeln. Entsprechendes gilt im Falle einer Lücke.

3. Anwendbarkeit der Anlage „Erbringung von Dienstleistungen“

An die Geschäftsbedingungen ist die Anlage „Erbringung von Dienstleistungen“ gehaftet. Wenn ein Angebot, ein Auftrag oder ein Vertrag vollständig oder teilweise auf eine Dienstleistungserbringung gerichtet ist, findet zwischen den Parteien auch diese Anlage „Erbringung von Dienstleistungen“ Anwendung. Wenn die Geschäftsbedingungen an irgendeiner Stelle mit der Anlage „Erbringung von Dienstleistungen“ kollidieren oder unvereinbar sind, haben die Bestimmungen aus der Anlage „Erbringung von Dienstleistungen“ Vorrang.

4. Angebot, Auftrag und Abschluss eines Vertrags, Änderungen

4.1 Angebote des Lieferanten erfolgen kostenlos für Plukon.

4.2 Der Vertrag wird geschlossen:

- (a) im Zeitpunkt der Unterzeichnung eines Vertrags durch die Parteien oder
- (b) im Zeitpunkt des Zugangs eines schriftlichen Auftrags (Angebotsannahme) von Plukon bei dem Lieferanten anlässlich eines Angebots des Lieferanten oder
- (c) im Zeitpunkt der auftragsgemäßen Ausführung eines Auftrags von Plukon durch den Lieferanten, dem kein Angebot des Lieferanten zu Grunde liegt. Der Lieferant ist aber in jedem Fall gehalten, einen Auftrag von Plukon innerhalb von 10 Werktagen schriftlich zu bestätigen oder abzulehnen.

4.3 Eine später durch den Lieferanten versendete Bestätigung in Bezug auf einen Auftrag ist nicht geeignet, den Inhalt oder Zeitpunkt des Vertragsschlusses einseitig zu verändern. Plukon kann dem Lieferanten die Verwendung eines bestimmten Formulars für die Auftragsbestätigung vorgeben, soweit die Verwendung für den Lieferanten keine unangemessene Belastung bedeutet.

4.4 Lediglich die laut Handelsregister vertretungsbelegten Geschäftsführer und Prokuristen sowie die (elwaigen) gemäß einer ausdrücklichen schriftlichen Vollmacht Bevollmächtigten von Plukon sind zum Abschluss eines Vertrags, sowie zur Erteilung eines Auftrags befugt. Ein von nicht vertretungsbelegten Personen geschlossener Vertrag und ein solches Angebot bindet Plukon nur, wenn ein laut Handelsregister Vertretungsbelegter diesen Vertrag oder dieses Angebot bestätigt hat bzw. wenn Plukon den Vertrag faktisch ausführt bzw. ausführt hat.

4.5 Solange der Lieferant seine Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht vollumfänglich erfüllt hat, ist Plukon befugt, in Absprache mit dem Lieferanten schriftliche Änderungen am Vertrag vorzunehmen.

4.6 Durch den Lieferanten vorgeschlagene und/oder initiierte Änderungen an einem Auftrag oder einem Vertrag können nur schriftlich vereinbart werden. Wenn eine Änderung nach Auffassung des Lieferanten Auswirkungen auf den vereinbarten Preis und/oder den Zeitpunkt der Lieferung hat, ist dieser verpflichtet, Plukon vor Umsetzung der Änderung so schnell wie möglich, in jedem Fall jedoch innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Mitteilung über die geforderte Änderung, schriftlich über diese Auswirkungen zu informieren. Verletzt der Lieferant diese Informationspflicht, ist der Lieferant verpflichtet, zum ursprünglichen Preis und innerhalb der ursprünglichen Frist zu liefern. Wenn über die Auswirkungen auf den Preis und/oder den Zeitpunkt der Lieferung rechtzeitig informiert wird und diese nach Auffassung von Plukon unverhältnismäßig sind, werden sich die Parteien darüber abstimmen.

5. Abtretungs- und Übertragungsverbot

5.1 Der Lieferant ist ohne schriftliche Zustimmung Plukons nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z.B. Sublieferanten oder Subunternehmer) erbringen zu lassen. Der Lieferant trägt das Beschaffungsrisiko für die Güter und Dienstleistungen, sofern nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist.

5.2 Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten. Dieses gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt.

6. Preise

6.1 Die Preise verstehen sich in EUR, zuzüglich MwSt, und einschließlich aller anderen Abgaben, die (eventuell) von staatlicher Seite auferlegt wurden oder werden.

6.2 Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurde, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen und Kosten in Verbindung mit der Erfüllung der Verpflichtungen des Lieferanten ein – darin beispielsweise inbegriffen Anfahrtskosten, Reisekosten, Kosten für Beladung, Transport und Entladung der Güter, sowie etwaige Verpackungskosten, wenn der Lieferant gemäß dem Vertrag oder Auftrag zur Beladung, zum Transport und zur Entladung der Güter verpflichtet ist – unter Angabe des MwSt-Satzes.

6.3 Die in einem Auftrag angegebene Preise sind Festpreise und bindend. Etwas anderes gilt nur, sofern im Vertrag die konkreten Umstände, die zu einer Preisanpassung führen können, sowie die Art und Weise, wie die Anpassung erfolgt, angegeben sind.

7. Lieferzeit und Lieferung

7.1 Die von Plukon in einem Auftrag angegebene oder sonst nach diesen Geschäftsbedingungen maßgebliche Lieferzeit (Liefertermin oder -frist) ist bindend. Vorzeitige Lieferungen sind ohne die vorherige Zustimmung Plukons nicht zulässig.

7.2 Der Lieferant muss Plukon eine drohende Überschreitung des Zeitpunkts der Lieferung unverzüglich schriftlich melden.

7.3 Im Falle der Überschreitung des vereinbarten Zeitpunkts der Lieferung, oder wenn der Lieferant in Verzug kommt, stehen Plukon uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu, einschließlich des Rücktrittsrechts und des Anspruchs auf Schadensersatz statt der Leistung. Artikel 7.4 bleibt davon unberührt.

7.4 Neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen ist Plukon berechtigt, bei Verzug des Lieferanten für jeden vollendeten Werktag des Lieferverzugs pauschalieren Ersatz des Verzugschadens in Höhe von 0,25% des Nettopreises der verspätet gelieferten Waren zu verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises der verspätet gelieferten Waren. Plukon bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass Plukon überhaupt kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist.

7.5 Die Lieferung von Gütern erfolgt am vereinbarten Ort und zum vereinbarten Zeitpunkt „Delivered Duty Paid“ im Sinne der jeweils im Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Fassung der von der Internationalen Handelskammer (ICC) aufgestellten internationalen Handelsklauseln „incoterms“. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort (Bringschuld).

7.6 Den zu liefernden Gütern ist eine Packliste beizufügen, auf der die Auftrags- und Artikelnummer(n) von Plukon ebenso wie die Mengen, die Verpackungseinheit, die Beschreibungen und – falls einschlägig – das (die) Mindesthaltbarkeitsdatum (-daten) angegeben sind.

7.7 Güter müssen – soweit erforderlich oder falls einschlägig – ein deutlich lesbares Mindesthaltbarkeitsdatum (MHD) tragen. Für jede Sendung der gleichen Güter sind der Inhalt – einschließlich des gültigen MHD – sowie die Auftrags- und/oder Artikelnummer(n) von Plukon und die Chargendaten zum Zwecke des „Tracking and Tracing“ deutlich auf der Außenseite anzugeben.

7.8 Plukon ist berechtigt, den vereinbarten Zeitpunkt der Lieferung geringfügig hinauszuschieben. In jedem Fall jedoch nicht mehr als 3 Werktage. Im Falle der Lieferung von Gütern wird der Lieferant in diesem Fall die Güter ordnungsgemäß verpackt, abgetrennt und identifizierbar verwalten, erhalten, schützen und verschichern.

7.9 Der Lieferant ist ohne die vorherige Zustimmung Plukons zu Teillieferungen nicht berechtigt.

8. Verpackung

8.1 Zu liefernde Güter sind ordnungsgemäß und sicher vor Beschädigung zu verpacken. Der Lieferant muss die Verpackungen stets an die aktuellen gesetzlichen Vorgaben für den Transport von Lebensmitteln und die aktuellen Umweltauflagen anpassen. Der Lieferant ist dabei gehalten, so wenig Verpackungsmaterial wie möglich zu ge- bzw. verbrauchen.

8.2 Alle Verpackungen (mit Ausnahme von leihweise überlassenen Verpackungsmaterial) gelangen bei Lieferung ins Eigentum von Plukon. Der Lieferant muss leihweise überlassenes Verpackungsmaterial deutlich kennzeichnen. Der Lieferant ist nicht berechtigt, für leihweise überlassenes Verpackungsmaterial eine Pfandgebühr oder irgendeine Vergütung zu erheben, wenn nicht zwischen dem Lieferanten und Plukon ausdrücklich etwas anders vereinbart wurde. Plukon kann bestimmen, dass der Lieferant das gelieferte Verpackungsmaterial zurücknehmen muss.

8.3 Auf Verlangen von Plukon ist der Lieferant verpflichtet, Verpackungsmaterial auf eigene Kosten zurückzunehmen und zu entsorgen.

8.4 Wenn Verpackungsmaterialien auf Wunsch des Lieferanten verarbeitet oder vernichtet werden, erfolgt dies auf Gefahr und Rechnung des Lieferanten.

9. Fakturierung und Bezahlung

9.1 Der Lieferant muss für jede (Teil-)Lieferung von Gütern und/oder (Teil-)Erbringung von Dienstleistungen eine darauf gerichtete Rechnung einreichen. Auf der Rechnung sind deutlich die von Plukon angegebene Auftrags- und Artikelnummer, die Menge und der Preis anzugeben.

Fassung: 1

Datum: 15. Juli 2019



9.2 Die Bezahlung der Rechnung einschließlich MwSt. erfolgt innerhalb von dreißig (30) Tagen nach vollständiger Lieferung und Eingang der Rechnung (Fälligkeit), wenn nicht der Lieferant auf der Rechnung eine längere Zahlungsfrist angegeben hat. Plukon schuldet keine Fälligkeitszinsen.

9.3 Bei Überschreitung der Zahlungsfrist gerät Plukon erst in Verzug, nachdem der Lieferant Plukon durch schriftliche Mahnung in Verzug gesetzt hat. Plukon stehen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrags in gesetzlichem Umfang zu.

9.4 Plukon ist berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange Plukon noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten zusetzen.

10. Gewährleistung/Haftung des Lieferanten

10.1 Der Lieferant haftet dafür, dass die Güter und/oder Dienstleistungen den getroffenen Vereinbarungen entsprechen, frei von sichtbaren und versteckten Mängeln sind und sie sich zu dem Zweck, zu dem sie bestimmt sind, eignen.

10.2 Der Lieferant haftet dafür, dass alle Bestandteile, Hilfsmaterialien, Zubehöriteile, Werkzeuge, Ersatzteile, Gebrauchsanweisungen und Handbücher, die für die Erreichung des durch Plukon schriftlich angegebenen Ziels notwendig sind, mitgeliefert werden.

10.3 Der Lieferant haftet dafür, dass das Gelieferte den relevanten gesetzlichen Bestimmungen in Deutschland, unter anderem in Bezug auf Qualität, Umwelt, Sicherheit und Gesundheit entspricht.

10.4 Im Fall von Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

10.5 Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen Plukon Mängelansprüche auch dann zu, wenn Plukon der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

10.6 Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rückgabepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften, mit folgender Maßgabe: Mängel, die bei einer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei einer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferungen), zeigt Plukon dem Verkäufer innerhalb von 2 Werktagen nach Lieferung an. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungs- und Rückgabepflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Mängel, die bei einer solchen ordnungsgemäßen Untersuchung zutage treten oder anderweitig später erkannt werden, zeigt Plukon dem Verkäufer innerhalb von 5 Werktagen nach Entdeckung an.

10.7 Plukon ist befugt, Güter und/oder Produktionsstandorte bei berechtigten Zweifeln zu prüfen/zu inspizieren (prüfen/inspizieren zu lassen), wobei der Lieferant die dafür anfallenden Kosten trägt, es sei denn, die gelieferten Güter entsprechen – ausweislich der Prüfung – den vereinbarten Anforderungen und Spezifikationen. Die Prüfung kann vor, während oder nach der Auslieferung und sowohl von Plukon als auch von durch Plukon beauftragten Dritten erfolgen.

10.8 Wenn Plukon und der Lieferant bezüglich eines gerügten Mangels keine Einigung erzielen, ist Plukon berechtigt, eine unabhängige Untersuchung durchführen zu lassen, deren Kosten der Lieferant trägt, es sei denn, es stellt sich heraus, dass die Güter und/oder Dienstleistungen – ausweislich der unabhängigen Untersuchung – keine Mängel aufweisen und den vereinbarten Anforderungen und Spezifikationen entsprechen.

10.9 Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach Wahl von Plukon durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von Plukon gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so darf Plukon den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für Plukon ausnahmsweise unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit bei schnell verderblichen Gütern), Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen außergewöhnlichen Umständen wird Plukon den Lieferanten unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.

10.10 Im Übrigen ist Plukon bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem hat Plukon nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens-

und Aufwendungsersatz.

11. Lieferantenregress

11.1 Plukon stehen die gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 445a, 445b, 478 BGB) neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Plukon ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Lieferanten zu verlangen, die Plukon seinem Abnehmer im Einzelfall schuldet. Das gesetzliche Wahlrecht von Plukon (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.

11.2 Bevor Plukon einen von Plukons Abnehmer geltend gemachten Mängelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 445a, 439 Abs. 2 BGB) anerkennt oder erfüllt, wird Plukon den Lieferanten benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt die Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch anderweitig keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von Plukon angeführte Mängelanspruch als von Plukon gegenüber dem Abnehmer geschuldet; dem Lieferanten obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis, dass der Anspruch nicht oder nicht in diesem Umfang besteht.

11.3 Plukons Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die Ware vor ihrer Veräußerung an einen Endverbraucher durch Plukon oder durch einen von Plukons Abnehmern weiterverarbeitet wurde.

12. Produzentenhaftung

12.1 Ist der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich, hat er Plukon insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. Dies gilt unbeschadet etwaiger Mängelansprüche, die Plukon gegen den Lieferanten zusetzen.

12.2 Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Lieferant Plukon die angemessenen Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Plukons durch Dritte, einschließlich einer von Plukon durchgeführten Rückrufaktion, ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen wird Plukon den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

13. Audit

13.1 Plukon hat das Recht Inspektionen (Audits) beim Lieferanten entweder selbst, durch leitende Angestellte oder Vertreter oder beauftragte Dritte durchzuführen. Der Lieferant hat den von Plukon benannten Personen Zutritt zu den Räumlichkeiten des Lieferanten zu gestatten, um solche Inspektionen (Audits) durchzuführen. Der Lieferant wird an der Durchführung der Inspektionen mitwirken und diese insbesondere nicht verhindern oder verzögern.

13.2 Solche Inspektionen betreffen insbesondere die Überprüfung der Herstellung und Verpackung der Produkte, die Einhaltung der vertraglichen Vorschriften durch den Lieferanten und die Einhaltung sonstiger Vorgaben durch Plukon. Inspektionen umfassen auch die Einrichtung, Dokumente und sonstigen Gegenstände des Lieferanten, die sich auf die vorstehenden Umstände beziehen. Auf Verlangen sind den von Plukon benannten Personen Kopien von Dokumenten und sonstigen Unterlagen auszuhändigen.

13.3 Plukon wird den Lieferanten über solche Inspektionen mindestens drei Werktage im Voraus informieren. Plukon wird darauf achten, dass der Betriebsablauf des Lieferanten nicht unangemessen gestört wird. Inspektionen finden grundsätzlich während der gewöhnlichen Geschäftszeiten statt.

13.4 Wenn eine Inspektion ergibt, dass der Lieferant gegen vertragliche oder gesetzliche Pflichten oder sonstige Vorgaben von Plukon verstößt, ist der Lieferant verpflichtet Verstöße innerhalb einer von Plukon gesetzten Frist zu beseitigen.

14. Weitere Pflichten des Lieferanten: Kooperation und Versicherungen

14.1 Der Lieferant verpflichtet sich gegenüber Plukon, Plukon in Fällen der Inanspruchnahme durch Dritte gerichtlich als auch außergerichtlich angemessen zu unterstützen und sich gegebenenfalls auf eigene Kosten an einem Schadensersatzprozess zu beteiligen.

14.2 Unbeschadet der vertraglichen und gesetzlichen Haftung des Lieferanten ist der Lieferant verpflichtet, sich in Bezug auf die Risiken, die für den Lieferanten aus dem (den) Vertrag (Verträgen) resultieren, adäquat zu versichern und den Versicherungsschutz adäquat aufrechtzuerhalten. Der Lieferant wird Plukon die betreffenden Policen auf erste Anforderung in Kopie übermitteln. Diese Versicherungen werden in jedem Fall umfasst.

(a) jederzeit eine betriebliche Haftpflichtversicherung (sog. AVB) - bei freier Gestaltung der Lieferbedingungen - mit einer Deckungssumme von € 2.500.000,- je Schadenfall im Falle von Gütern, die geliefert werden;

(b) eine Berufshaftpflichtversicherung (sog. BAV) oder eine AVB mit einer Deckung des finanziellen Nachteils mindestens in Höhe des dreifachen Rechnungswertes im Falle von Dienstleistungen und den mit diesen Dienstleistungen zusammenhängenden (schlusselfähig) gelieferten Gütern (darin inbegriffen - aber nicht beschränkt auf - Engineering-Aufträge und ICT-Aufträge);

(c) eine Deckungsergänzung zur AVB zur Deckung der Kosten für Rückruf, Demontage, Montage, Aufbau, Transport, Lagerung, Vernichtung und Wertbezeigen sowie verwandte Sachen in Höhe eines Betrags, der angesichts des (finanziellen) Umfangs des Vertrages angemessen ist, wenn Güter geliefert werden, die Plukon in ihrem Produktionsprozess bearbeitet und/oder in andere Güter eingliedert und von denen 3 oder mehr Güter gleichartige Mängel aufweisen; diese Deckung muss bis mindestens 2 Jahre über das Lieferungsdatum der betreffenden Güter hinaus gelten;

(d) eine Constructive All Risks (CAR)-Versicherung/Bau- und Montagearbeitenversicherung mit einer Deckung für Eigentümer des Auftraggebers, wenn Arbeiten an Gütern an einem Standort von Plukon verrichtet werden, oder eine AVB mit einer Deckung von Schäden an Quasi-Eigentümern (Sachen, die im Eigentum anderer stehen, jedoch durch den Versicherungsnehmer selbst genutzt werden) in Höhe von mindestens € 100.000,-.

14.3 Der Lieferant muss sich daneben hinreichend gegen die üblichen allgemeinen Risiken versichern, darin inbegriffen - aber nicht beschränkt auf - Feuer, Diebstahl, Wasserschaden sowie (Produkt-) Haftung. Der Lieferant wird Plukon auf erste Anforderung von Plukon (eine) Kopie(n) der Versicherungspolice(n) mit einer Mindestdeckung von € 1.500.000 zur Verfügung stellen. Alle Ansprüche des Lieferanten gegen die Versicherer der Güter bzw. der erbrachten Dienstleistungen aus den genannten Versicherungen wird der Lieferant, sobald Plukon einen entsprechenden Wunsch äußert, an Plukon verpfänden. Auf Wunsch ist der Lieferant verpflichtet, Plukon als direkt begünstigte Partei in die betreffende Police aufnehmen zu lassen, damit Plukon den Versicherer im Schadenfall direkt in Haftung nehmen kann.

15. Verjährungsfristen

15.1 Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

15.2 Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen uns geltend machen kann.

15.3 Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit Plukon wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zusetzen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

16. Gefahr- und Eigentumsübergang, Annahmeverzug

16.1 Die Übereignung der Ware auf Plukon hat verbindlich und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises mit Lieferung zu erfolgen. Nimmt Plukon jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Lieferanten auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferten Güter. Plukon bleibt im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der gelieferten Güter unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

16.2 Weiterverarbeitungen nimmt Plukon für sich selbst vor, so dass Plukon als Hersteller gilt und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum an dem Produkt erwirbt. Das Gleiche gilt für Weiterverarbeitungen

Fassung: 1
Datum: 15. Juli 2019





(Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung), die der Lieferant für Plukon vornimmt.

16.3 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf Plukon über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Dann gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Annahmeverzug befindet sich, wenn sich Plukon im Annahmeverzug befindet. 16.4 Für den Eintritt des Annahmeverzugs gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Lieferant muss seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung seitens Plukon (zB Bestellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbar Kalenderzeit vereinbart ist. Gerät Plukon in Annahmeverzug, so kann der Lieferant nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom Lieferant herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelanfertigung), so stehen dem Lieferanten weitgehende Rechte nur zu, wenn sich Plukon zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten hat.

17. Höhere Gewalt

17.1 Im Falle höherer Gewalt ist Plukon, solange der Zustand höherer Gewalt andauert, von all ihren Verpflichtungen aus dem mit dem Lieferanten geschlossenen Vertrag freigestellt, ohne gegenüber dem Lieferanten schadenersatzpflichtig zu sein.

17.2 Unter höherer Gewalt auf Seiten von Plukon im Sinne von Artikel 0 wird jeder vom Einfluss Plukons unabhängige Umstand - auch dann, wenn dieser zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrags oder der Erteilung des Auftrags bereits vorzusehen war - verstanden, der die Erfüllung des Vertrags dauerhaft oder vorübergehend verhindert. Dies umfasst auch Krieg, Kriegseinsatz, Bürgerkrieg, Aufruhr, Arbeitsniederlegungen, Aussparungen von Arbeitnehmern, allgemeiner Mangel an benötigten Rohstoffen, Stillstand auf Seiten von Zulieferern, Transporthindernisse, Feuer, Wetterbedingungen, die das Arbeiten unmöglich machen, Revolutionen, Piraterie, Naturkatastrophen im Allgemeinen, Vogelgrippe und andere (epidemische) Tierkrankheiten und Änderungen des geltenden Rechts einschließlich Beschlüssen im Veterinärbereich, die sich auf die Betriebsführung von Plukon und somit auf die Erfüllung ihrer Verpflichtungen auswirken können, Terrorakte, Explosionen, Übergriffe, Wasserschäden, Überschwemmungen, Betriebsbesetzungen, Aussperrungen, Ein- und Ausfahrhindernisse, behördliche Maßnahmen, Defekte an Maschinen, Stromversorgungsstörungen, **allemant sowohl im Unternehmen bei Plukon als auch bei Dritten**, bei denen Plukon die für ihre Geschäftstätigkeit erforderlichen Sachen und/oder Dienstleistungen bezieht.

18. Integrität und Wettbewerb

18.1 Der Lieferant erklärt und stellt sicher, dass weder er selbst noch einer oder mehrere seiner Organe, Vertreter oder Angestellte noch ein mit dem Lieferanten verbundenes Unternehmen, deren Organe, Vertreter und Angestellte gegen die Bestimmungen des deutschen Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und/oder gegen Artikel 101 und 102 AEUV oder sonstigen kartellrechtlichen Vorschriften bzw. gegen nationale und internationale Rechtsvorschriften zur Verhinderung/Änderung von Bestechung und/oder Korruption verstoßen.

18.2 Im Falle eines Verstoßes gegen kartellrechtliche Vorschriften und insbesondere wenn aufgrund einer rechts- oder bestandskräftigen Entscheidung einer nationalen Wettbewerbsbehörde oder eines als solche handelnden Gerichts oder der EU Kommission feststeht, dass der Lieferant an einer kartellrechtswidrigen Vereinbarung oder abgestimmten Verhaltensweise insbesondere über die Festsetzung von Preisen, die Beschränkung der Produktion oder des Absatzes oder der Zuweisung von Märkten oder Kundengruppen beteiligt war, die Waren und Dienstleistungen betreffen, die Plukon oder ein mit Plukon verbundenes Unternehmen vom Lieferanten bezogen hat, ist der Lieferant verpflichtet, pauschalen Schadensersatz an Plukon oder das mit Plukon verbundene Unternehmen in Höhe von 5 % des jeweiligen Rechnungsbetrages zu zahlen. Dem Lieferanten steht es frei im Einzelfall nachzuweisen, dass kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. In diesem Fall ist kein bzw. der geringere Schaden zu ersetzen. Ebenso behalten sich Plukon (oder die mit Plukon verbundenen Unternehmen) vor, im Einzelfall einen höheren Schaden geltend zu machen. Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

18.3 Der Lieferant stellt sicher, dass er sämtliche auf die Geschäftsbeziehung anwendbaren Gesetze und Rechtsnormen einhält.

Ferner erklärt und steht der Lieferant dafür ein, dass weder er selbst noch eines oder mehrere seiner Organe, Vertreter oder Angestellte noch ein mit dem Lieferanten verbundenes Unternehmen, deren Organe, Vertreter und Angestellte rechtswidrig zum Zwecke des Zustandekommens oder der Ausführung des Vertrags den Organen, Vertretern oder Angestellten Plukons unmitteibar oder mittelbar (d.h., über einen Dritten) Geld, einen Geld gleichzusetzenden immateriellen Vorteil oder irgendeinen sonstigen Vorteil jeder Art versprochen, angeboten oder gewährt haben bzw. versprechen, anbieten oder gewähren werden. Verstoß der Lieferant oder ein von ihm eingesetzter Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfe gegen diese Verpflichtung im Zusammenhang mit einer Auftragsvergabe und/oder der Leistungserbringung, so hat uns der Lieferant für jeden Verstoß unter Ausschluss eines Fortsetzungszusammenhangs eine Vertragsstrafe in Höhe von 5% des Nettoauftragswertes, mindestens jedoch fünftausend Euro zu bezahlen. Weitergehende Ansprüche von uns bleiben unberührt, die Vertragsstrafe wird auf etwaige weitergehende Ansprüche angerechnet.

In diesem Fall ist Plukon weiterhin berechtigt die mit dem Lieferanten bestehenden Verträge außerordentlich zu kündigen oder von diesen zurückzutreten. 18.4 Der Lieferant wird auch im Übrigen alle für ihn und seine Güter und Dienstleistungen geltenden nationalen und internationalen Rechtsvorschriften, insbesondere solche in Bezug auf Arbeit, Diskriminierung, Umwelt, Sicherheit und Gesundheit, befolgen. 18.5 Der Lieferant wird darüber hinaus den BSCI (Business Social Compliance Initiative)-Code of Conduct in der neuesten Fassung (verfügbar auf: www.bscimulti.org/resources/code-of-conduct) befolgen.

Der Lieferant stellt sicher und steht ferner dafür ein, dass sich auch seine Zulieferer an die Bestimmungen aus den Artikeln 18.1., 18.3 und 18.4 halten.

18.6 Plukon geht nur mit solchen Unternehmen eine geschäftliche Beziehung ein, die sich an das geltende Recht sowie an ethische Normen und Grundsätze halten. Sollte Plukon Hinweise darauf erhalten, dass das Gegenteil der Fall ist, unterrichtet Plukon den Lieferanten darüber und sichert der Lieferant zu, an einer Aufklärung mitzuwirken und Plukon sämtliche Auskünfte (soweit gesetzlich zulässig) zu erteilen, die sie benötigt, um beurteilen zu können, ob die betreffende Anschuldigung begründet ist und ob der Vertrag oder das Angebot aufrechtzuerhalten ist. Diese Auskünfte erstrecken sich insbesondere auf die Buchführung, Geschäftsunterlagen, Schriftstücke oder andere Dateien.

18.7 Unbeschadet aller anderen Rechte kann Plukon einen Vertrag bzw. einen Auftrag vollständig oder teilweise kündigen bzw. stornieren und/oder Schadenersatz fordern, wenn durch den Lieferanten oder in dessen Namen auf irgendeine Weise gegen die Bestimmungen aus Artikel 0 bis einschließlich 18.3 verstoßen wurde, ohne dass Plukon verpflichtet ist, den Lieferanten in Bezug auf die Kündigung oder die Stornierung schadlos zu halten.

19. Ordnung, Sicherheit, Umwelt und Tierwohl

19.1 Der Lieferant, seine Arbeitnehmer und durch ihn beauftragte Dritte sind verpflichtet, die geltenden sicherheits-, gesundheits-, und umweltrechtlichen Vorschriften zu befolgen. Auch etwaige Betriebsvorschriften und Regelwerke von Plukon auf den Gebieten Sicherheit, Gesundheit, Umwelt und Tierwohl sind zu befolgen, soweit Plukon sie dem Lieferant zur Kenntnis gebracht hat. Der Lieferant ist verpflichtet, sich diesbezüglich bei Plukon zu erkundigen. Auf Wunsch wird ein Exemplar dieser etwaigen Vorschriften und Regelwerke kostenlos zur Verfügung gestellt.

19.2 Der Lieferant muss sich aktiv darum bemühen, dass seine Produkte, Verpackung, Roh- und Hilfsstoffe die Umwelt so wenig wie möglich belasten.

19.3 Der Lieferant muss Plukon in den folgenden Fällen so schnell wie möglich, in jedem Fall jedoch vor der (ersten) Lieferung, schriftlich informieren:

(a) wenn der Lieferant zum Zwecke der Ausführung des Vertrags Güter liefert und/oder Dienstleistungen erbringt, von denen bekannt ist, dass diese eine Gefahr für Mensch, Tier und/oder Umwelt darstellen (können),

(b) wenn der Lieferant zum Zwecke der Ausführung des Vertrags Güter liefert und/oder Dienstleistungen erbringt, bei denen sich die in 0 genannte Gefahr in Kombination mit solchen Gütern und/oder Dienstleistungen realisiert, von denen er weiß oder vernünftigerweise wissen müsste, dass Plukon diese verwendet,

(c) wenn die Verwendung der zu liefernden Güter und/oder zu erbringenden Dienstleistungen durch Plukon, soweit der Lieferant weiß oder vernünftigerweise wissen müsste, zu Abfallstoffen führt, für die bestimmte rechtliche Vorschriften gelten;

(d) wenn die zu liefernden Güter selbst Abfallstoffe sind, für die besondere rechtliche Vorschriften gelten.

Plukon ist in jedem dieser Fälle berechtigt, den betreffenden Vertrag vollständig oder teilweise aufzulösen.

20. Rechte an geistigem und gewerblichem Eigentum

20.1 Alle Informationen, die Angebotsanforderung, Skizzen, Zeichnungen, Modelle, Entwürfe, Spezifikationen, Daten, Dokumente und alle sonstigen betrieblichen Informationen, die Plukon im Rahmen (des Zustandekommens) des Vertrags an den Lieferanten übermittelt und/oder erstellt hat, darf der Lieferant ausschließlich zu dem Zweck verwenden, zu dem Plukon ihm diese übermittelt hat; diese bleiben jederzeit im Eigentum von Plukon und sind nach Erfüllung des Vertrags an Plukon zurückzugeben. Gegenüber Dritten sind die Unterlagen geheim zu halten, und zwar auch nach Beendigung des Vertrags. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.

20.2 Wenn an den gelieferten Gütern und Dienstleistungen oder zugehörigen Unterlagen und Materialien des Lieferanten Rechte an geistigem Eigentum bestehen, räumt der Lieferant ein und erwirbt Plukon ein mit der jeweiligen Vergütung abgegoltenes, Recht zu deren Nutzung und wirtschaftlichen Verwertung im Wege einer nicht ausschließlichen, weltweiten, unwiderruflichen, übertragbaren, zeitlich unbeschränkten Lizenz samt dem Recht zur Erteilung von Unterlizenzen, ohne das eine laufende Lizenzgebühr zu zahlen ist. Dieses Nutzungsrecht umfasst die Zustimmung für Plukon, alle Befugnisse in Bezug auf die ausgelieferten Güter und/oder die erbrachten Dienstleistungen oder in Verbindung damit für Plukon oder zu Gunsten von Plukon auszuüben oder ausüben zu lassen, auf welche Weise und in welcher Form auch immer, unter der Voraussetzung, dass dies im Rahmen der normalen Aktivitäten von Plukon erfolgt.

20.3 Abweichend von den Bestimmungen in Artikel 0 gilt Folgendes: Wenn Plukon im Rahmen des Vertrags zu einem Forschungs- oder Entwicklungsprozess beigetragen hat, stehen alle Rechte an geistigem Eigentum jeglicher Art, das während des Forschungs- oder Entwicklungsprozesses entstanden ist, Plukon zu und der Lieferant überträgt diese hiermit auf Plukon. Der Lieferant wird Plukon unverzüglich nach deren Entleerung über die Gegenstände, Ergebnisse und insbesondere Erfindungen, die beim betreffenden Forschungs- oder Entwicklungsprozess geschaffen wurden und für die ein Schutz durch Rechte an geistigen Eigentums in Betracht kommt, informieren und Plukon alle Informationen und Daten verschaffen und alle notwendigen Handlungen vornehmen, die erforderlich sind, um entsprechende Anträge auf Eintragung dieser Rechte an geistigem Eigentum bei der (den) zuständigen Behörde(n) einzureichen und Schutz zu erlangen. Der Lieferant stellt sicher, dass Plukon diese Rechte umfassend erwirbt. Es wird in jedem Fall dann unterstellt, dass Plukon zu einem Forschungs- oder Entwicklungsprozess beigetragen hat, wenn Plukon (technisches) Know-how, Testvorrichtungen und/oder Forschungs- und Entwicklungsbudgets zur Verfügung gestellt hat oder wenn Plukon einen Auftrag zur Entwicklung spezifischer Güter und/oder Dienstleistungen gemäß den Anweisungen und/oder Spezifikationen von Plukon erteilt hat. Soweit für die oben genannten Plukon zustehenden Rechte an geistigem Eigentum Rechte des Lieferanten (an geistigem Eigentum) genutzt werden, erteilt der Lieferant Plukon daran ein kostenfreies Nutzungsrecht im Wege einer nicht ausschließlichen, weltweiten, unwiderruflichen, zeitlich unbeschränkten Lizenz zur Nutzung und wirtschaftlichen Verwertung samt dem Recht zur Erteilung von Unterlizenzen.

20.4 Soweit der Lieferant, sein Personal, die mit dem Lieferanten verbundenen Unternehmen oder seine Zulieferer, Rechte geistigen Eigentums aufgrund eines Auftrages oder einer Bestellung von Plukon schaffen, entwickeln oder erlangen, stehen diese Rechte Plukon zu und der Lieferant überträgt diese hiermit auf Plukon. Der Lieferant hat sicherzustellen, dass Plukon diese Rechte umfassend erwirbt.

20.5 Soweit ein Erwerb eines Rechts geistigen Eigentums oder eine Übertragung nach einer der vorstehenden Regelungen aufgrund zwingenden Rechts nicht möglich ist, räumt der Lieferant Plukon das unwiderrufliche, zeitlich unbeschränkte, ausschließliche, weltweite, unbeschränkte, kostenfreie, abgezahlte und unteilbarbare Recht und die Lizenz zur Nutzung und Verwertung dieser Rechte im umfassendsten Sinn ein, um diese Rechte in körperlicher oder unkörperlicher Form zu nutzen, einschließlich des Rechts aber nicht beschränkt auf ganz oder teilweise zu vervielfältigen, zu verbreiten, zu veröffentlichen, (öffentlich) wiederzugeben, vorzuführen, zu senden, wiederzugeben, zu bearbeiten und umzugestalten, zu ergänzen, zu übersetzen sowie die so bearbeiteten oder umgewandelten, ergänzten oder übersetzten Werke zu vervielfältigen, zu veröffentlichen und zu verbreiten, in digitaler oder

Fassung: 1
Datum: 15. Juli 2019





analoger Form auf Bild-, Daten- und Tonträger aller Art aufzunehmen und diese ihrerseits zu vervielfältigen und zu verbreiten sowie die Arbeitsergebnisse interaktiv in elektronischer Form auf allen bekannten Übertragungswegen, wie Kabel, Satellit und Mobilfunksystemen jeder Art und in allen Standards zu nutzen und für all diese Zwecke Unterlizenzen zu erteilen.

20.6 Sollte ein Dritter Ansprüche gegen Plukon wegen der Verletzung von Rechten geistigen Eigentums oder vergleichbare Ansprüche etwa in Bezug auf Know-how oder unlauteren Wettbewerb wegen der vertragsgemäßen Verwendung des Liefergegenstandes erheben, haftet der Lieferant. Der Lieferant stellt Plukon, Plukons Organe, Vertreter und Angestellte und mit Plukon verbundene Unternehmen und deren Organe, Vertreter und Angestellte von solchen Ansprüchen aus der Verletzung von Rechten geistigen Eigentums und vergleichbaren Ansprüchen frei.

21. Produktionsgeräte

21.1 Alle Sachen, die zu Gunsten der Produktion vom Lieferanten oder in seinem Namen verwendet werden – wie etwa Matrizen, Formen, Stempel, Prototypen, spezielle Geräte und Zeichnungen („Produktionsgeräte“), und die von Plukon geliefert worden sind, bleiben im Eigentum von Plukon.

21.2 Alle von Plukon zur Verfügung gestellten Sachen dürfen nur für den Zweck verwendet werden, für den Plukon diese Sachen zur Verfügung gestellt hat.

21.3 Der Lieferant ist verantwortlich für die Lagerung und trägt das Risiko für Schäden an und/oder den Verlust dieser Produktionsgeräte und wird für deren ordnungsgemäße Instandhaltung sorgen. Die Produktionsgeräte müssen – wenn gerade nicht damit produziert wird – getrennt vom Produktionsraum gelagert werden.

21.4 Der Lieferant wird die Produktionsgeräte dergestalt kennzeichnen, dass Plukon jederzeit ihre Eigentumsrechte ausüben kann und einen ungehinderten Zugang zu diesen Produktionsgeräten hat.

21.5 Wenn Dritte drohen, sich die Produktionsgeräte anzueignen, muss der Lieferant Plukon darüber unverzüglich informieren.

21.6 Der Lieferant wird ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Plukon keine Produktionsgeräte an eine andere Partei verkaufen oder übertragen.

22. Personenbezogene Daten

22.1 Der Lieferant verarbeitet im Rahmen der Ausführung des Vertrags von Plukon erhaltene personenbezogene Daten entsprechend der jeweils geltenden Datenschutzgesetze. Dazu gehören insbesondere die Datenschutzgrundverordnung („DSGVO“) und das Bundesdatenschutzgesetz („BDSG“). Darüber hinaus beachtet der Lieferant einen eventuell geltenden Verhaltenskodex von Plukon. Dies gilt uneingeschränkt auch für die grenzüberschreitende Versendung und/oder Verbreitung und/oder Übermittlung personenbezogener Daten in Nicht-EU-Länder. Bevor der Lieferant von Plukon stammende personenbezogene Daten außerhalb der EU verarbeitet, muss er dafür die schriftliche ausdrückliche Zustimmung von Plukon einholen. Die Information über eine solche Verarbeitung ist ausreichend, wenn die Datenübermittlung auf Grundlage eines Angemessenheitsbeschlusses der EU im Sinne des Art. 45 Abs. 1 DSGVO vorgenommen wird oder der Lieferant geeignete Garantien für die Sicherheit der Daten gem. Art. 46 Abs. 1 und 2 DSGVO implementiert hat. Der Lieferant ist vorbehaltlich abweichender gesetzlicher Verpflichtungen nicht berechtigt, die personenbezogenen Daten, die ihm zur Verfügung gestellt werden, zu irgendeinem Zeitpunkt vollständig oder teilweise auf irgendeine andere Weise als zum Zwecke der Ausführung des Vertrags zu verwenden (verwenden zu lassen).

22.2 Der Lieferant wird im In Artikel 0 genannten Fall entsprechend den Vorgaben des Art. 32 DSGVO geeignete und erforderliche technische und organisatorische Sicherheitsvorkehrungen treffen, um die personenbezogenen Daten vor Verlust oder jeder Form einer unrechtmäßigen Einsicht und Verarbeitung zu schützen. Diese Vorkehrungen garantieren unter Berücksichtigung des Standes der Technik und der Kosten für deren Umsetzung ein geeignetes Sicherheitsniveau angesichts der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeiten und der Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen, die die Verarbeitung und die Art der zu schützenden Daten mit sich bringen. Die Vorkehrungen zielen unter anderem auf die Vermeidung jeder unnötigen Sammlung und Weiterverarbeitung personenbezogener Daten ab. 22.3 Der Lieferant informiert Plukon umgehend sowohl mündlich als auch schriftlich, wenn ihm eine Verletzung des Schutzes der durch Plukon erhaltenen personenbezogener Daten zur Kenntnis gelangt, wobei dafür Sorge trägt, dass die ursprüngliche Mitteilung an Plukon Folgendes enthält: (i) eine Beschreibung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten; (ii) eine Erläuterung, wie die Verletzung des Schutzes

personenbezogener Daten eingetreten ist; (iii) die Kategorien der betroffenen personenbezogenen Daten; (iv) die Kategorien und die ungefähre Zahl der betroffenen Personen; (v) eine Beschreibung der wahrscheinlichen Folgen der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten; (vi) eine Beschreibung der von ihm ergriffenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten; und (vii) eine Beschreibung der vorgeschlagenen Maßnahmen, die er zur Behebung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten zu ergreifen beabsichtigt, einschließlich, sofern zutreffend, Maßnahmen zur Abmilderung der möglichen nachteiligen Auswirkungen der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten.

22.4 Der Lieferant stellt Plukon sämtliche Informationen zur Verfügung, die gegebenenfalls billigerweise von Plukon angefordert werden, um zu ermöglichen, dass Plukon die Erfüllung der Pflichten des Lieferanten aus den Art. 22.1 bis 22.3 und 22.8 überprüfen kann.

22.5 Der Lieferant gestattet Plukon sowie den Bevollmächtigten, Vertretern und/oder externen Wirtschaftsprüfern von Plukon bei angemessener vorheriger Ankündigung Zutritt zu den Räumlichkeiten des Lieferanten, um zu ermöglichen, dass Plukon die Erfüllung der Pflichten des Lieferanten aus den Art. 22.1 bis 22.3 und 22.8 überprüfen kann. Der Lieferant leistet bei der Durchführung einer solchen Prüfung jede angemessene Mitwirkung wie von Plukon gefordert.

22.6 Soweit der Lieferant personenbezogene Daten als Verantwortlicher verarbeitet gelten die folgenden beiden Freistellungsvereinbarungen:

(a) Der Lieferant hält Plukon schadlos in Bezug auf alle Ansprüche Dritter in Verbindung mit einer unbefugten Verwendung durch den Lieferanten oder Dritte infolge einer schuldhaften Verletzung seiner Verpflichtungen.

(b) Etwasige Plukon diesbezüglich durch zuständige Datenschutzbehörden auferlegte Geldbußen hat der Lieferant zu tragen.

22.7 Soweit der Lieferant personenbezogene Daten im Auftrag von Plukon verarbeitet, erfolgt die Verarbeitung auf der Grundlage eines zwischen den Parteien zu schließenden Vertrags, der den Lieferanten in Bezug auf Plukon bindet und in dem Gegenstand und Dauer der Verarbeitung, Art und Zweck der Verarbeitung, die Art der personenbezogenen Daten, die Kategorien betroffener Personen und die Pflichten und Rechte von Plukon entsprechend Art. 28 Abs. 3 DSGVO festgelegt sind.

22.8 Die in den in Artikel 0 beschriebenen Geheimhaltungsverpflichtungen finden entsprechende Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten. Darüber hinaus trägt der Lieferant dafür Sorge, dass das gesamte Personal, das Zugang zu personenbezogenen Daten hat und/oder personenbezogene Daten verarbeitet, einer Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung der personenbezogenen Daten unterliegt und hinsichtlich seiner Pflichten nach den anwendbaren Rechtsvorschriften zum Datenschutz geschult wurde.

23. Geheimhaltung

Der Lieferant hat über das Zustandekommen und den Inhalt jedes mit Plukon geschlossenen Vertrags ebenso wie über alle Informationen (mit Ausnahme von öffentlich zugänglichen Informationen), die der Lieferant im Rahmen (das Zustandekommens) eines Vertrags von Plukon oder auf deren Veranlassung empfängt, gegenüber Dritten – jederzeit – Geheimhaltung zu wahren, sofern und soweit der Lieferant nicht aufgrund einer nationalen oder internationalen Rechtsvorschrift verpflichtet ist, Dritten bestimmte Auskünfte zu erteilen. Im letztgenannten Fall unterrichtet der Lieferant Plukon davon so schnell wie möglich. Für den Fall, dass der Lieferant Zulieferer oder Subunternehmer beauftragt, ist er verpflichtet, seinen Zulieferer oder Subunternehmer ebenfalls die gleiche Vertraulichkeitsverpflichtung aufzuerlegen, die er selbst gebunden ist. Gleiches gilt für Leiharbeitsunternehmen in Bezug auf ihre Leiharbeitsnehmer.

24. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

24.1 Der Vertrag zwischen Plukon und dem Lieferanten unterliegt ausschließlich deutschem Recht, mit der Maßgabe, dass das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG) nicht gilt.

24.2 Ist der Lieferant Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er in Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten zwischen den Vertragspartnern der Ort der Niederlassung der Plukon-Vertragspartei im konkreten Einzelfall.

24.3 Ungeachtet der Bestimmungen in Artikel 0 hat Plukon jederzeit das Recht, den Lieferanten vor einem nach deutschem Recht oder vor einem nach gelten

den internationalen Übereinkommen zuständigen Gericht zu verklagen bzw. gegen den Lieferanten ein Schiedsverfahren entsprechend der Schiedsgerichtsordnung (DIS-SchO) der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) anhängig zu machen.

24.4 Zwingende gesetzliche Bestimmungen über abschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung jedoch unberührt.

25. Übersetzungen

Es können Übersetzungen dieser Geschäftsbedingungen angefertigt werden. Im Zweifel oder bei Abweichungen ist jedoch stets der deutsche Wortlaut maßgeblich.

26. Änderung der Geschäftsbedingungen

26.1 Plukon behält sich das Recht vor, diese Geschäftsbedingungen jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu ändern.

26.2 Plukon übermittelt dem Lieferanten gegebenenfalls per E-Mail rechtzeitig die geänderten Geschäftsbedingungen und gibt dem Lieferanten die Gelegenheit, innerhalb von einem Monat nach Erhalt der geänderten Geschäftsbedingungen schriftlich oder per E-Mail Widerspruch gegen diese einzulegen. Der Lieferant akzeptiert die Änderungen, wenn er keinen Widerspruch erklärt. Plukon wird den Lieferanten jeweils in der schriftlichen Information gesondert auf die Folgen hinweisen, die ein fehlender schriftlicher Widerspruch gegenüber Plukon während der im vorstehenden Satz genannten Frist hat.

26.3 Änderungen treten zu dem Zeitpunkt in Kraft, der bei Übermittlung der geänderten Geschäftsbedingungen angekündigt wurde. Wurde kein Zeitpunkt des Inkrafttretens mitgeteilt, so treten die Änderungen gegenüber dem Lieferanten in Kraft, nachdem er über die Änderung in Kenntnis gesetzt wurde und die oben erwähnte Frist von einem Monat abgelaufen ist, ohne dass der Lieferant Widerspruch gegen die Änderung eingelegt hat.

26.4 Legt der Lieferant innerhalb der genannten Frist Widerspruch gegen die geänderten Geschäftsbedingungen ein, hat Plukon das Recht, den zu diesem Zeitpunkt mit dem Lieferanten bestehenden Vertrag mit angemessener Frist mindestens jedoch 3 Monaten zu beenden.

Fassung: 1
Datum: 15. Juli 2019





ANLAGE, ERBRINGUNG VON DIENSTLEISTUNGEN ZU DEN ALLGEMEINEN EINKAUFSDINGUNGEN DER PLUKON FOOD GROUP

Diese Anlage „Erbringung von Dienstleistungen“ ist eine Ergänzung zu den Geschäftsbedingungen und findet neben den Bestimmungen aus den Geschäftsbedingungen ebenfalls Anwendung, wenn der Lieferant (auch) Dienstleistungen erbringt. Die in der Anlage „Erbringung von Dienstleistungen“ mit einem großen Anfangsbuchstaben versehenen Begriffe haben die gleiche Bedeutung wie in den Geschäftsbedingungen.

27. Dienstleistungserbringung

27.1 Plukon kann den Ort, an dem die Dienstleistungen vereinbarungsgemäß erbracht werden sollen, ausnahmsweise ändern, sofern Plukon dafür ein berechtigtes Interesse hat, die Änderung dem Lieferanten rechtzeitig mitteilt und die Änderung für den Lieferanten keine unzumutbare Mehrbelastung bedeutet. Wenn die Änderung nachweisbar zu höheren Kosten für den Lieferanten führt, werden sich die Parteien über die Änderung und die Kostenfrage verständigen. Im gegensätzlichen Fall werden sich die Parteien über eine entsprechende Reduzierung der Vergütung verständigen.

27.2 Die Leitung und Beaufsichtigung des mit der Erbringung der Dienstleistungen befassten Personals obliegt dem Lieferanten. Ein arbeitsrechtliches Direktionsrecht steht Plukon nicht zu.

28. Austausch von Personal des Lieferanten

28.1 Wenn die Parteien ausnahmsweise vereinbart haben, dass der Lieferant eine oder mehrere bestimmte Personen einsetzen wird, um die geschuldete Dienstleistung zu erbringen, sorgt der Lieferant dafür, dass diese Personen tatsächlich mit der Ausführung betraut werden und bleiben.

28.2 Andernfalls ist der Lieferant befugt, sein Personal frei zu wählen und auszutauschen.

28.3 Für Auswahl und Austausch von Personal stellt der Lieferant Plukon keine besonderen Kosten in Rechnung, es sei denn, der Austausch erfolgt auf Bitte von Plukon, ohne dass zugleich ein Fall des Artikel 28.5 vorliegt.

28.4 Im Falle eines Auslaufs von Personal erbringt der Lieferant (vorbehaltlich der Regelung des Artikels 28.3) die von ihm geschuldete Leistung mit Hilfe des ausgetauschten Personals zu der bisher vereinbarten Vergütung und bedient sich dabei Personals, das in Bezug auf Fachkunde, Ausbildung und Erfahrung, dazu in der Lage ist, die jeweilige Dienstleistung entsprechend den aktuellen fachlichen Standards zu erbringen.

28.5 Auf erste Anforderung von Plukon muss der Lieferant Personal austauschen, wenn Plukon nachweist oder Plukon Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die betreffende Person Aktivitäten zum Schaden von Plukon entfaltet oder fachlich nicht dazu in der Lage ist, die jeweilige Dienstleistung entsprechend den aktuellen fachlichen Standards zu erbringen.

29. Weitervergabe an Nachunternehmer

29.1 Bei der Ausführung des Vertrags darf der Lieferant nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Plukon Dienstleistungen Dritter in Anspruch nehmen. Plukon kann diese Zustimmung an Bedingungen knüpfen. Auch nach schriftlicher Zustimmung durch Plukon wird der Lieferant Dritte ausschließlich im eigenen Namen und für eigene Rechnung beauftragen. Die Übernahme der dem Lieferanten entstehenden Kosten muss zuvor mit Plukon schriftlich vereinbart werden.

29.2 Die Zustimmung von Plukon lässt die eigene Verantwortung und Haftung des Lieferanten für die Erfüllung der ihm aufgrund des Vertrags obliegenden Verpflichtungen sowie der ihm gemäß den geltenden Rechtsvorschriften obliegenden Verpflichtungen unberührt. Der Lieferant hat dafür Sorge zu tragen, dass ein von ihm beauftragter Dritter sich ihm gegenüber schriftlich verpflichtet, dass er die von ihm eingesetzten Mitarbeiter im Einklang mit den gesetzlichen und/oder tariflichen Bestimmungen entlohnt, fällige Sozialversicherungsbeiträge ordnungsgemäß und pünktlich abgeführt und aufenthaltsrechtliche Anforderungen vollumfänglich erfüllt.

30. Urlaub, Kurse, Reise- und Aufenthaltszeit des Personals des Lieferanten

30.1 Urlaub, den das Personal des Lieferanten in Anspruch nimmt, geht auf Kosten des Lieferanten.

30.2 Zu Lasten von Plukon gehen ausschließlich Kosten und Zeit in Bezug auf Kurse für Personal des Lieferanten, an denen dieses auf ausdrücklichen Wunsch von Plukon teilnimmt.

30.3 Reise- und Aufenthaltszeit des Personals des Lieferanten geht, wenn nicht schriftlich ausdrücklich anders vereinbart, auf Kosten des Lieferanten.

30.4 Plukon kann jährlich einige Tage benennen, an denen ihr Betrieb aus näher anzugebenden Gründen geschlossen ist. In diesem Fall erbringt der Lieferant keine Dienstleistung an den Standorten.

31. Schadloshaltung, Haftung

31.1 Der Lieferant sieht dafür ein und haftet dafür, dass seine Mitarbeiter, die er zur Erfüllung der Verpflichtungen einsetzt, die er aus dem Vertrag mit Plukon übernommen hat, alle gesetzlichen Anforderungen erfüllen (Aufenthaltsgenehmigung, Arbeitslaubris usw.). Der Lieferant sieht ferner dafür ein und haftet ferner dafür, dass er diese Mitarbeiter im Einklang mit den gesetzlichen und/oder tariflichen Bestimmungen entlohnt und fällige Sozialversicherungsbeiträge ordnungsgemäß und pünktlich abführt.

31.2 Der Lieferant hält Plukon schadlos in Bezug auf alle möglichen Ansprüche Dritter, darin inbegriffen Ansprüche der Mitarbeiter des Lieferanten aus § 13 Mindestlohngesetz sowie Ansprüche, die auf die behauptete Existenz eines Arbeitsvertrags gestützt werden.

31.3 Der Lieferant hält Plukon schadlos in Bezug auf jegliche Entleiherhaftung und für Steuern sowie Sozialversicherungsbeiträge, die der Lieferant oder durch den Lieferanten beauftragte Dritte in Verbindung mit der Ausführung des Vertrags schulden oder schulden werden. Ebenso hält der Lieferant Plukon in Bezug auf Zahlungsverpflichtungen schadlos, die gegen Plukon im Zusammenhang mit Mitarbeitern eines durch den Lieferanten beauftragten Dritten und deren Tätigkeit im Zusammenhang mit der durch den Lieferanten zu erbringenden Dienstleistung geltend gemacht werden. 31.4 Zu Beginn der Arbeiten und anschließend jedes folgende Kalenderjahr wird der Lieferant Plukon auf erste Anforderung eine Besätigung des Finanzamtes und/oder anderer zuständiger Stellen in Bezug auf das Zahlungsverhalten übermitteln, aus der ferner hervorgeht, dass für das Personal, das beim Lieferant beschäftigt ist, und/oder für durch den Lieferanten zu beauftragende Dritte Steuern und Sozialabgaben abgeführt worden sind. Die Nichterfüllung dieser Verpflichtung berechtigt Plukon, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen, ohne gegenüber dem Lieferanten auf irgendeine Weise schadenersatzpflichtig zu sein. 31.5 Plukon wird von Plukon abzuführende Steuern entsprechend den gesetzlichen Erfordernissen abführen.